

Satzung Skatclub „Vier Wenzel“ Flöha/Erdmannsdorf e.V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Skatclub „Vier Wenzel“ Flöha/Erdmannsdorf e.V.

- (2) Der Skatclub hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Flöha.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Skatclub führt ein Vereinssymbol, das einen erkennbaren Bezug zum Vereinsnamen hat und das in Kombination mit dem Namen „Vier Wenzel“ verwendet wird.

§2 Zielstellung, Zweck

Aufgabe des Vereins sind die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und damit auch erzieherische Funktionen zu übernehmen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen.
 - a) ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) fördernde Mitgliedschaft und
 - c) Ehrenmitgliedschaft
- (2) ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) jede Person ab 16 Jahren
 - b) Kinder bis 16 Jahren mit dem schriftlichen Einverständnis eines Elternteiles
- (3) Fördernde Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Institutionen
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft können Personen erwerben, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
- (5) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft zum Verein sind beim Vorstand

zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

Über Vorschlag und Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

Die Aufnahme bzw. Ernennung wird dem neuen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags wird im Falle einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erneut vor Ablauf eines Jahres, im Falle einer fördernden Mitgliedschaft nicht vor Ablauf zweier Jahre entschieden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt (Abs. 7)
- b. Ausschluss (Abs. 8)
- c. bei natürlichen Personen mit dem Tod
- d. bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. der Öffnung eines Insolvenzverfahrens
- e. Auflösung oder Löschung des Vereins

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen; es sind jedoch zuvor alle dem Verein gegenüber bestehenden Pflichten zu erfüllen.

(7) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Die Erklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.

(8) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei der Ausschluss eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder voraussetzt. Liegen zwischen dem Ausschließungsbeschluss und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mehr als sechs Monate, kann das ausgeschlossene Mitglied die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.“

§5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können die Beratung und Betreuung durch den Verein in allen mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen in Anspruch nehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied übt sein Recht mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung aus. Die Übertragung von bis zu zwei weiteren Stimmen auf ein ordentli-

ches Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht zulässig. Ehrenmitgliedern und fördern den Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

§6 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Gremien an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§7 Mitgliedsbeitrag

Durch jedes Mitglied ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist der Finanzordnung zu entnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Leitung des Vereins

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amts dauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei ein Vertreter mit dem 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden zu besetzen ist.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Dies geschieht durch mündliche oder schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Nutzung der digitalen Medien.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg (z. B. Videokonferenz) durchzuführen. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum kann den Mitgliedern die Gelegenheit gegeben werden, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände abzustimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand anzeigen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit.

Das sind insbesondere:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
- die Festsetzung der Finanzordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig, wenn die Erstellung eines ordnungsgemäßen Protokolls gewährleistet ist. Sofern Wahlen stattgefunden haben, hat auch der Wahlleiter das Protokoll zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.

Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die eine 2/3 Stimmenmehrheit erfordern. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§10 Rechnungsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Geschäftsbericht über die Finanzlage des Vereins vorzulegen.

§11 Vereinsabende

Die Vereinsabende finden in der Regel jeden Montag statt. Abweichungen legt der Vorstand fest. Pro Spieltag sollen zwei Serien á 48 Spiele gespielt werden. Gastspielern ist die Teilnahme gestattet.

§12 Spielbetrieb

Das Spieljahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Grundlage für den Spielabend sind die entsprechenden Spielordnungen der Gremien.

Jährlich wird eine Vereinsmeisterschaft ausgespielt. Weitergehende Informationen sind der aktuellen Spiel- bzw. Finanzordnung zu entnehmen.

§13 Gründung, Auflösung

Der Skatclub „Vier Wenzel“ Flöha/Erdmannsdorf wurde am 01.07.1990 gegründet und ist seit dem 15.05.1995 eingetragener Verein (e.V.)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

§14 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2025 in Kraft.